

# RS OGH 1988/11/16 9ObA263/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1988

## Norm

ABGB §6

GewO 1859 §82 a

KollV der Arbeiter in gewerblichen Molkereien und Käsereien §17 Z5

## Rechtssatz

Der Formulierung in einer die Abfertigung regelnden Bestimmung "neben § 82 a GewO zählen auch Entbindung .... und Übertritt in die Person zu den wichtigen Gründen der Lösung des Dienstverhältnisses seitens des Arbeiters" ist nicht bloß eine Verweisung auf die gesetzliche Abfertigungsregelung des § 23 a AngG, sondern bezüglich der abfertigungsrechtlichen Wirkungen eine Gleichstellung der angeführten Tatbestände mit denen des § 82 a GewO zu entnehmen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 263/88  
Entscheidungstext OGH 16.11.1988 9 ObA 263/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0008851

## Dokumentnummer

JJR\_19881116\_OGH0002\_009OBA00263\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)